



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer · A-1045 Wien · Postfach

107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

mit GESETZENTW

82 GE/19 P3

am: 18. NOV. 1993

Von: 19. Nov. 1993

H. Fayet

Baumy

• 1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

*Sp 835/93/Dr. Str/RM
Dr. Strimitzer*

Tel. 501 05/
Fax 502 06/ 4489 9. 11. 1993
3588

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum GSVG).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum GSVG) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Mayer

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
20. 623/2-2/93	<i>Sp 835/93/Dr. Str/RM</i>	Tel. 501 05/ 4489	08. 11. 93
7. Oktober 1993	<i>Dr. Strimitzer</i>	Fax. 502 06/ 3588	

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum GSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Da dieser Entwurf im wesentlichen jenem der 52. ASVG-Novelle entspricht, verweisen wir auf unsere dazu ergangene Stellungnahme.

Wir erneuern unser grundsätzliches Einverständnis zu einer sinnvollen Reform im Bereich der Sozialversicherung, der Gesetzgeber sollte es jedoch vermeiden, durch zu starke Zentralisierung viele positive Elemente der derzeitigen Vollzugspraxis, wie z.B. die auch durch das Gutachten der Beraterfirma Häusermann festgestellte Versichertennähe und die im internationalen Vergleich sparsame Verwaltung zu gefährden. In Frage stellt sich die Reform auch dann, wenn die vorgesehene drastische Reduktion der geschäftsführenden Organe durch die Schaffung eines neuen Organes weitgehend unterlaufen würde.

1100.01/93

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 195:

Die dezentrale Führung der Verwaltung durch Landesstellen hat sich bewährt; mit der vorgesehenen Bestimmung des § 195 Abs. 3 würde der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß er die Landesstellenorganisation lediglich im bisher bestehenden Ausmaß duldet, sie jedoch grundsätzlich seinem Konzept zuwiderläuft. Da keine stichhaltigen Gründe für die Abschaffung von Landesstellen sprechen, soll die gesetzliche Grundlage für die Landesstellenorganisation ohne die Einschränkung durch die Versteinerungsbestimmung des § 195 Abs. 3 als Dauerrecht erhalten bleiben. Ebenso sollten Landesstellenausschüsse nach wie vor bestehen bleiben.

Zu § 203:

Wir befürworten grundsätzlich eine bedeutende Reduktion der Zahl der Mitglieder der Verwaltungskörper, geben jedoch hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder folgendes zu bedenken:

Die 52. ASVG-Novelle sieht für die Träger der Pensionsversicherungen der Unselbständigen jeweils 15 Vorstandsmitglieder vor, diese Zahl sollte auch für die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft maßgeblich sein.

Immerhin hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ja nicht nur einen Zweig der Sozialversicherung zu administrieren, wie die meisten anderen Träger, sondern sowohl die Kranken- wie auch die Pensionsversicherung. Die Komplexität der Entscheidungen, die ein Vorstand zu treffen hat, wird nicht von der Zahl der Versicherten, sondern von der Art der Materie bestimmt. Schließlich ist zu bedenken, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder wohl eine gewisse Signalwirkung haben kann, die Aus-

- 3 -

wirkungen auf die Kosten im Fall von Mitgliedern, die lediglich Sitzungsgeld beziehen, minimal sind.

Zu § 209:

Die Zustimmungsrechte der Kontrollversammlung sollten gegenüber den Mitwirkungsrechten des Überwachungsausschusses nicht geschmälerter werden:

In Abs. 1 Z. 1 dieses Paragraphen verlangen wir, daß die derzeit gültige Regelung, nämlich die Mitwirkung nur bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen, aufrechterhalten bleibt.

Gemäß § 209 Abs. 1 Z. 4 GSVG in der geltenden Fassung ist die Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und die Systemisierung von Dienststellen eine gemeinsame Aufgabe des Vorstandes und des Überwachungsausschusses. Diese Maßnahmen sollten daher auch weiterhin der Zustimmung der Kontrollversammlung unterliegen, der § 209 Abs. 1 wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu den §§ 212 bis 215:

Die Konstruktion der Beiräte lehnen wir aus rechtspolitischen und auch aus praktischen Gründen strikte ab. Die Versicherten sind bereits in den Verwaltungskörpern vertreten, an sich wäre die richtige Bezeichnung der Mitglieder dieser Verwaltungskörper "Versichertenvertreter". Es ist somit unsystematisch, den Versicherungsvertretern noch zusätzliche Funktionäre, die auch die Versicherten vertreten sollen, jedoch anders definierte Rechte und Pflichten haben, hinzuzufügen.

Die vorgesehenen Aufgaben und Rechte der Beiräte können den Schluß zulassen, es handle sich um eine Alibikonstruktionen, andererseits könnten sich jedoch erhebliche Probleme bei der Ge-

- 4 -

schäftsleitung der einzelnen Sozialversicherungsträger ergeben, wenn man in Betracht zieht, daß ein Beirat von jedem geschäftsführenden Verwaltungskörper Bericht über die Gründe einer Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit verlangen kann.

Den Interessen der Leistungsbezieher wäre durch eine Einbeziehung in die Generalversammlung zweifellos mehr gedient, sie hätten dann einen unmittelbaren Zugang zu Informationen, könnten unmittelbar Fragen stellen und Anträge einbringen, vor allem aber könnte durch die unmittelbare Einbindung und eine komplexe Information eine höhere Identifikation mit dem zuständigen Versicherungsträger entstehen, als dies bei der Mitgliedschaft in einem getrennten Organ der Fall wäre.

Eines der wesentlichen Ziele der gegenständlichen Reform, nämlich die Erreichung von Einsparungen durch die Verringerung der Zahl der Funktionäre, würde durch die Schaffung der neuen Funktionärsgruppe der Beiratsmitglieder weitgehend unterlaufen werden.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:



Leopold Maderthaner

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll